



Schützenverein Heinsberg e.V.

Gegründet 1906

Schützenverein Heinsberg e.V. 57399 Kirchhundem

Internet: www.schuetzenverein-heinsberg.de

Mietvertrag

Zwischen dem Schützenverein Heinsberg e.V. als Vermieter und

Name/Firma/Verein: _____
Anschrift: _____
PLZ, Ort: _____

wird ein Nutzungsvertrag vom _____ bis zum _____ über folgende Räumlichkeiten geschlossen (zutreffendes ankreuzen):

- 1. Speiseraum mit Küchenzeile und Toiletten oben
- 2. Die halbe Halle (Thekenbereich) mit Küche, fünf Kühlschränken, Zapfanlage und Toiletten unten
- 3. Die halbe Halle (Bühnenbereich) mit drei mobilen Kühlschränken und Toiletten unten
- 4. Die ganze Halle (ohne Speisesaal) mit Theke, Zapfanlage, Kühlschränken, Küche und Toiletten
- 5. Die zusätzliche Miete der Beschallungsanlage unten

Die Hallenmiete und Nebenkosten betragen:

<u>Miete zu 1 (pro Tag):</u>	Mitglieder: 75 €	Nichtmitglieder/Vereine: 130 €
<u>Miete zu 2 (pro Tag):</u>	Mitglieder: 100 €	Nichtmitglieder/Vereine: 175 €
<u>Miete zu 3 (pro Tag):</u>	Mitglieder: 75 €	Nichtmitglieder/Vereine: 130 €
<u>Miete zu 4 (pro Tag):</u>	Mitglieder: 200 €	Nichtmitglieder/Vereine: 350 €
<u>Miete zu 5 (pro Tag):</u>	50 €	
<u>Strom (pro kWh):</u>	0.40 €	
<u>Wasser (pro m³):</u>	8.00 €	
<u>Gas (pro m³):</u>	3.50 €	
<u>Abfallbeseitigung:</u>	50 €	(pro Container – wird Anteilig verrechnet)
<u>Hallenreinigung (pro h):</u>	35 €	(wenn nötig gemäß Punkt 10)

Zur Regelung der Nutzung der namentlich genannten Räumlichkeiten treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

- Der in diesem Vertrag namentlich genannte Mieter haftet gegenüber dem Verein für alle Schäden an der Halle sowie am sonstigen Vereinseigentum, ebenso für Verlust oder Abhandenkommen von Vereinseigentum während der Mietdauer. Diese Haftung umfasst auch Schäden, die durch Gäste, Besucher, Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Personen verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters die Halle oder das Vereinseigentum nutzen.
- Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche vertraglichen Pflichten einzuhalten. Die vom Mieter durchgeführte Veranstaltung oder Feierlichkeit ist unter Beachtung der geltenden Gesetze, behördlichen Auflagen (dies umfasst u.a. die Sicherstellung freizugänglicher und nicht verschlossener Notausgangstüren, sowie Aufstellung der Tische gemäß des Bestuhlungsplanes) sowie der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen durchzuführen.
- Die Lärmbelästigung der Nachbarn ist auf das Mindeste zu begrenzen.



Schützenverein Heinsberg e.V.

Gegründet 1906

4. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verletzungen von Personen, den Verlust oder das Abhandenkommen von Eigentum der Gäste oder des Mieters. Die Versicherung gegen solche Schäden liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, dass er über eine ausreichende Haftpflicht- und ggf. weitere notwendige Versicherungen verfügt, die Schäden an Vereinseigentum, Personen- und Sachschäden abdecken.
5. Der Vermieter behält das alleinige Hausrecht auch während der Dauer des Mietvertrages. Der Vermieter, der Vorstand oder von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, das Mietobjekt während der Mietzeit zu betreten, insbesondere zur Wahrnehmung von Kontroll-, Aufsichts- oder Instandhaltungsaufgaben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zutritt jederzeit möglich ist.
6. Werden vom Mieter während seiner Veranstaltung meldepflichtige Musikaufführungen durchgeführt, sind diese von ihm bei der GEMA in Dortmund anzumelden (GEMA, Postfach 10 13 43, 44013 Dortmund). Sollten seitens der GEMA Nachforderungen an den Mieter gestellt werden, werden diese dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.
7. Auf Grund einer vertraglichen Regelung zwischen dem Schützenverein Heinsberg e.V. und der Krombacher Brauerei dürfen Biergetränke nur von folgenden Lieferanten bezogen werden:
 - a. GVS Getränkevertrieb Südwestfalen, Kreuztal
 - b. Getränke Stenger, Hilchenbach
8. Die Beschallungsanlage darf ausschließlich von Personen bedient werden, die vom Vermieter benannt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Reparaturkosten in voller Höhe.
9. Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, die Halle zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung bis zu drei Tage vor sowie bis zu zwei Tage nach dem im Mietvertrag genannten Mietzeitraum zu betreten und zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und gegen Zahlung eines Aufpreises von 50 € pro zusätzlichen Tag gestattet.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am folgenden Tag, ist der Mieter verpflichtet, die angemieteten Räume sowie alle genutzten Toiletten zu reinigen. Die Hallenböden sind nur feucht zu wischen, die Toiletten sind gründlich zu reinigen. Eventuelle Verunreinigungen auf dem Hallenvorplatz sind ebenfalls zu beseitigen.
11. Vor Beginn und nach Beendigung der Mietzeit findet eine gemeinsame Begehung aller überlassenen Räume durch den Vermieter (Hallenwart/Vorstand) und den Mieter statt. Dabei wird der Zustand der Räume festgestellt. Die dem Mieter übergebenen Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses vollständig und unversehrt an den Vermieter zurückzugeben. Sollte die Übergabe der Räume nicht in ordnungsgemäßem Zustand erfolgen, ist der Vermieter berechtigt, erforderliche Reinigungsmaßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen.
12. Sollte der Mieter die Mietvereinbarung kurzfristig und ohne triftigen Grund absagen, ist der Vermieter berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietpreises in Rechnung zu stellen.
13. Mit Unterschrift des Vertrages erklärt sich der Mieter mit den zuvor aufgeführten Vertragsinhalten einverstanden. Bei erheblicher Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag, die geltenden Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung mündlich zu kündigen und die Veranstaltung unverzüglich zu beenden.

Heinsberg, den _____

Mieter: _____

Vermieter: _____